

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundeskanzleramt Österreich
Verfassungsdienst
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 5.9.2007
GZ 462/07, SMP

BKA-603.363/0018-V/A/1/2007

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes mit Note vom 23.07.2007 und erlaubt sich, auch nach Durchführung eines internen Konsultationsverfahrens mit den Notariatskammern der österreichischen Bundesländer nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt das Vorhaben einer generellen Verfassungs- und Verwaltungsreform, besonders in den Bereichen Kontrolle, Rechtsschutz und Verfassungsberreinigung.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75

DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bei Durchsicht des Entwurfes richtet sich das Augenmerk der Österreichischen Notariatskammer vor allem auf jene Bereiche, die notarielle Interessen massiv berühren. Hier handelt es sich einerseits um die neuen Bestimmungen über die „Sonstige Selbstverwaltung“, andererseits um den „Justizanwalt“.

In den Art. 120a ff B-VG in der Fassung des Entwurfes werden in einem neuen Abschnitt „Sonstige Selbstverwaltung“-Bestimmungen über die Kammern (Interessenvertretungen) aufgenommen. Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft sind offenbar zwingend einzurichten, alle anderen Kammern fakultativ. Der Verfassungsentwurf sieht offenbar expressis verbis keine Garantie der Kammern der freien Berufe vor, vielmehr soll es verfassungsrechtlich explizit garantierte Kammern (erster Klasse) und fakultative Kammern (zweiter Klasse) geben.

Die Österreichische Notariatskammer protestiert im eigenen Namen sowie im Namen aller freien Berufe schärfstens gegen die Diskriminierung und gleichheitswidrige Differenzierung verfassungsrechtlich garantierter Kammern einerseits und der Kammern der freien Berufe andererseits.

Gerade eine Verfassungsreform (!) sollte frei von gleichheitswidrigen Differenzierungen sein. Die Österreichische Notariatskammer verlangt daher, die Kammern der freien Berufe verfassungsgesetzlich den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft gleichzustellen und verfassungsrechtlich zu garantieren. Sowohl ein Entwurf des Verfassungskonvents (Ergänzender Bericht des Ausschusses 7 Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen) als auch der Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich zur verfassungsrechtlichen Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung

sowie der Sozialpartnerschaft enthalten die verfassungsrechtliche Verankerung (auch) der Kammern der freien Berufe.

Ansonsten sind die Vorschriften über die sonstige Selbstverwaltung grundsätzlich nicht zu beanstanden, allerdings sollte bei der Mittelaufbringung gemäß Art. 120c Abs. 2 klargestellt werden, dass nur die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, nicht aber des übertragenen Wirkungsbereiches durch Beiträge der Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen ist.

Die Einführung eines Justizanwaltes ist an sich problematisch und hat auch bereits zu zahlreichen Polemiken und öffentlichen Stellungnahmen geführt. Der Österreichischen Notariatskammer liegen neben diversen Pressemeldungen die Stellungnahmen der Oberlandesgerichtspräsidenten einerseits und einer Arbeitsgruppe des Obersten Gerichtshofes andererseits vor.

Grundsätzlich erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer festzuhalten, dass eine Institution des Justizanwaltes weder eine grundlegende Reform der Justizverwaltung (Erneuerung der Geschäftsordnung, insbesondere des Aktenlaufes zwischen Bezirksgerichten, Landesgerichten und Oberlandesgerichten, Stärkung der Personalhoheit der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz sowie der Vorsteherinnen und Vorsteher der Bezirksgerichte etc.) im Interesse der Raschheit, Kosteneinsparung und Zweckmäßigkeit einerseits, noch eine schlagkräftige Revision in der Justiz (Außenrevision zusätzlich zur Innenrevision) ersetzen kann.

Die Tätigkeit des Justizanwaltes als Kontrollorgan auf die Rechtsprechung zu beschränken, die Kontrolle der Justizverwaltung hingegen nach wie vor der Volksanwaltschaft ausschließlich zu überlassen, kann nur zu Abgrenzungsschwierigkeiten und negativen Kompetenzkonflikten führen. Der Rechtssicherheit ist damit sicherlich bei der in der Praxis auftretenden Verzahnung der Materien nicht gedient. Der Justizanwalt als Kontrollorgan kann nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer ohne jedes verfassungsrechtliche Problem sowohl für die Justizverwaltung, als auch für die Rechtsprechung zuständig sein. Parallelen mit der Tätigkeit der Volksanwaltschaft in Teilbereichen können ruhig in Kauf genommen werden. Auch bei der derzeit bestehenden inneren Revision der Justizverwaltung besteht keine Trennung der Aufgaben in Rechtsprechung und Justizverwaltung. Klar ist, dass die Rechtsprechung und Justizverwaltung als solche streng getrennt bleiben müssen, daraus folgt jedoch nicht zwingend oder logisch auch eine Trennung der Kontrollorgane, besonders wenn für sie richterliche Garantien gelten.

Im Lichte dieser Ausführungen eignet sich der Entwurf der Oberlandesgerichtspräsidenten im Hinblick auf die Vermeidung der Schaffung einer eigenen Behörde und die Ausübung der Kontrolle durch unabhängige Richter besser geeignet, der Grundrechtssituation zu entsprechen. Auf Grund der vorgesehenen Kompetenzen erscheint die Einrichtung eines Beschwerde (Rechtsschutz)-Richters bei den Oberlandesgerichten sinnvoller als der rechtsuchenden Bevölkerung die Hoffnung auf einen „Anwalt“ zu machen, der ihre Interessen nicht vertritt und kein Anwalt ist. Die Österreichische Notariatskammer empfiehlt daher die Einrichtung eines Beschwerde(Rechtsschutz)-Richters bei den Oberlandesgerichten gemäß dem Entwurf der Oberlandesgerichtspräsidenten, dessen Kompetenzen allerdings auch auf die Justizverwaltung *expressis verbis* ausgedehnt sind.

Obwohl sonst keine Bedenken zum Entwurf der B-VG-Novelle 2007 bestehen, kann die Österreichische Notariatskammer dem Entwurf nur zustimmen, wenn ihre vorstehenden Ausführungen Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident



(Dr. Klaus Woschnak)